

**6. Änderungssatzung vom 30.11.2022
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012**

Aufgrund

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 14.09.2021 (GV NRW 2021, S. 1072) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts v. 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung

sowie § 21 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadt Zülpich vom 24.09.2007, in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 29.11.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2022 zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt 3,98 EUR je cbm Schmutzwasser

§ 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Jede Veränderung der bebauten und /oder befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem Tag des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Änderung erfolgt ist.

§ 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter der sich nach Maßgabe der Abs. 1-4 und 8 ergebenden bebauten und/oder befestigten Fläche 0,98 EUR/m²/Jahr. Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis 0,50 qm werden auf volle Quadratmeter abgerundet und über 0,50 qm auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Artikel II

§ 12

Inkrafttreten:

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich

Der Bürgermeister

Zülpich, 30.11.2022

gez. Hürtgen

Ulf Hürtgen

Bürgermeister